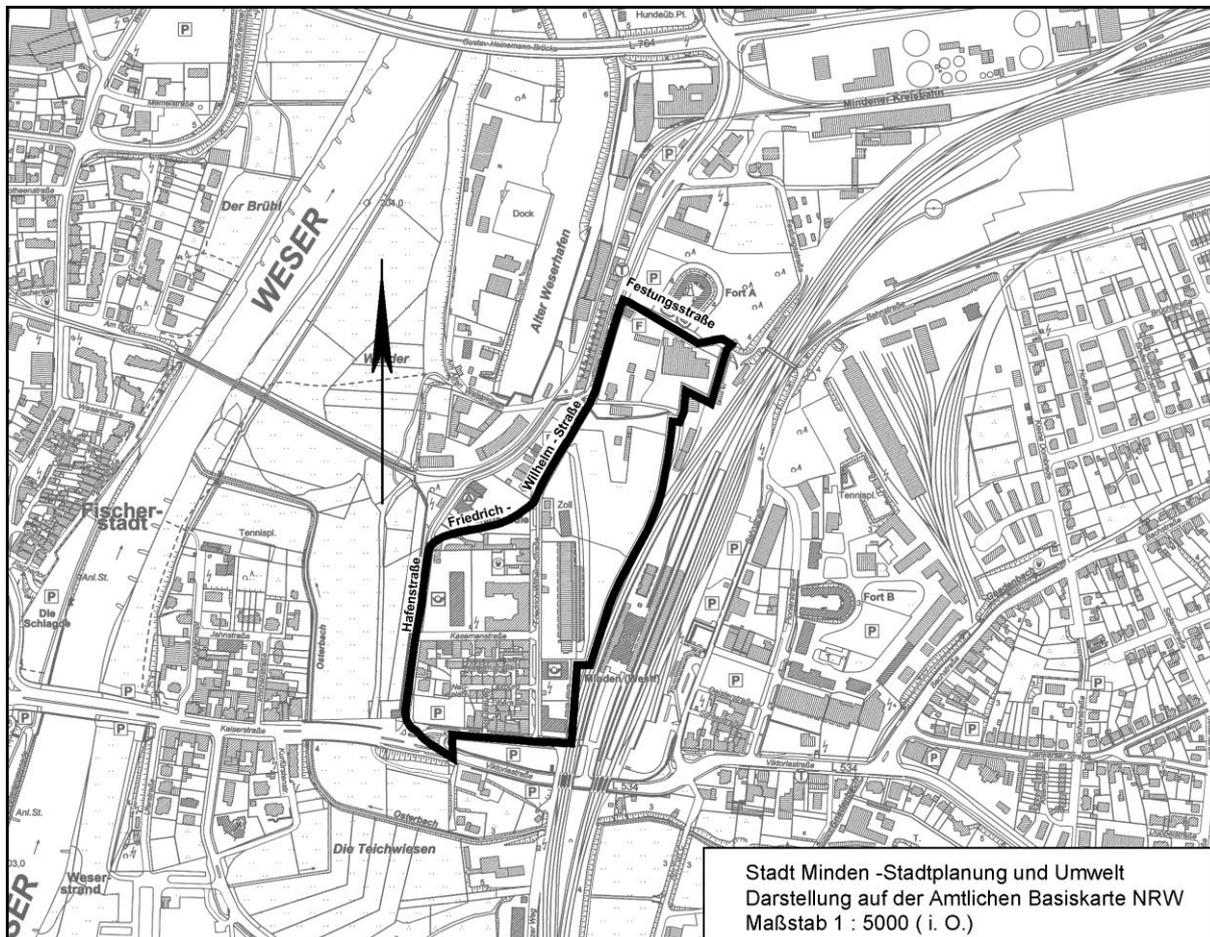


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 13.08.2021

Einstellung der Verfahren zur 208. Änderung des Flächennutzungsplanes „ehemaliger Güterbahnhof“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 918 „ehemaliger Güterbahnhof“ im Stadtbezirk Rechtes Weserufer

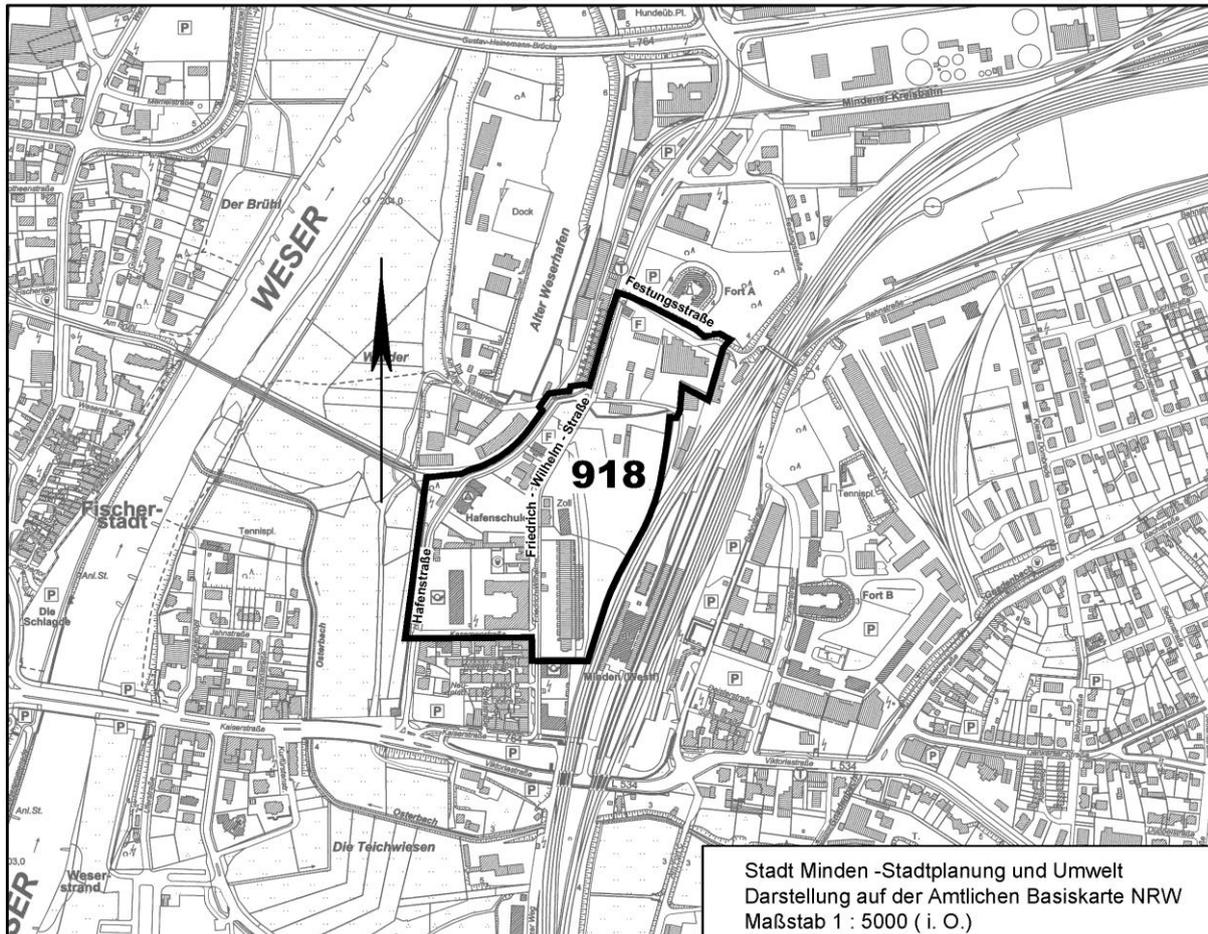
208. Änderung des Flächennutzungsplanes „ehemaliger Güterbahnhof“ im Stadtbezirk Rechtes Weserufer



Beschluss zur Einstellung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen vom 23.06.2021. Das Planverfahren zur 208. Änderung des Flächennutzungsplanes „ehemaliger Güterbahnhof“ im Stadtbezirk Rechtes Weserufer wird eingestellt. Der Einleitungsbeschluss vom 01.03.2012 und der Beschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches vom 06.10.2016 werden aufgehoben.

Änderungsbereich der 208. Änderung des Flächennutzungsplanes: Der räumliche Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist im obigen Übersichtsplan dargestellt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 918 „ehemaliger Güterbahnhof“ im Stadtbezirk Rechtes Weserufer



Beschluss zur Einstellung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen vom 23.06.2021. Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 918 „ehemaliger Güterbahnhof“ im Stadtbezirk Rechtes Weserufer wird eingestellt. Der Aufstellungsbeschluss vom 01.03.2012 und der Beschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches vom 06.10.2016 werden aufgehoben.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 918: Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im obigen Übersichtsplan dargestellt und wird begrenzt

- im Norden durch die Nordgrenze der Festungsstraße (in Verlängerung zur Westgrenze der Friedrich-Wilhelm-Straße);
- im Osten durch die Westgrenze des Flurstückes 149, Flur 42, Gemarkung Minden (in Verlängerung zur Nordgrenze der Festungsstraße), die Westgrenze des Flurstückes 62, Flur 43, Gemarkung Minden, die Nord- und Westgrenze des Flurstückes 69, Flur 43, Gemarkung Minden, die Nord- und Westgrenze des Flurstückes 59, Flur 43, Gemarkung Minden, die Westgrenze

im Süden der Flurstückes 62, Flur 43, Gemarkung Minden und die Westgrenze des Flurstückes 100, Flur 44, Gemarkung Minden; durch die Südgrenze der Kasernenstraße (in Verlängerung zur Westgrenze der Hafenstraße), der Westgrenze der Friedrich-Wilhelm-Straße und der Südgrenze der Flurstücke 62 und 86, Flur 44, Gemarkung Minden;

im Westen durch die Westseite der Hafenstraße, die Westseite des Flurstückes 112, Flur 45, Gemarkung Minden (in Verlängerung zur Nordgrenze des Flurstückes 149, Flur 41, Gemarkung Minden), die Nordgrenze des Flurstückes 149, Flur 41, Gemarkung Minden, die Nordgrenze des Flurstückes 112, Flur 45, Gemarkung Minden, die Ostgrenze des Flurstückes 113, Flur 45, Gemarkung Minden, die Ost- und Nordgrenze des Flurstückes 4, Flur 43, Gemarkung Minden, die Verbindung des nordwestlichen Grenzpunktes des Flurstückes 4, Flur 43, Gemarkung Minden mit dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 178, Flur 41, Gemarkung Minden, der Süd- und Westgrenze des Flurstückes 178, Flur 41, Gemarkung Minden, die Südgrenze des Flurstückes 12, Flur 43, Gemarkung Minden, die Westgrenze der Friedrich-Wilhelm-Straße.

Auskünfte: Bereich 5.2 - Stadtplanung und Umwelt telefonisch 0571-89195 oder elektronisch (c.krome@minden.de).

Minden, den 09.08.2021

Der Bürgermeister, Michael Jäcke